Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBI. I. S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Laubach vom 17.12.1998 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom ______ für die Friedhöfe der Stadt Laubach folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Laubach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Text unverändert

§ 2 Gebührenschuldner

Der Text wurde 1:1 von der Mustersatzung des HSGB übernommen.

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofsund Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
 - Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Der Text wurde 1:1 von der Mustersatzung des HSGB übernommen.

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

Der Text wurde 1:1 von der Mustersatzung des HSGB übernommen.

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Bisheriger § 5 - Beitreibung – ist in §4 (2) integriert.

Bisheriger § 6 – Stundung und Erlass entfällt

Bisheriger § 7 – Aufrechnung – entfällt.

II. Gebühren

§ 5 bisher § 8

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag

15,00 €

b) Aufbewahrung einer Urne je Tag

5,00€

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen wurde neu gefasst. Bisher wurde eine Gebühr in Höhe von 16 € je Tag erhoben, unabhängig ob eine Kühleinrichtung genutzt wurde oder nicht. In der Neufassung wurde deshalb die Gebühr für die Leichenhalle auf 15 € je Tag gesenkt. Für die Benutzung der Kühlzelle wurde neu eingefügt 10 € je angefangenen Tag. Ebenfalls neu ist die Erhebung einer Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne.

Bisheriger § 9 entfällt.

§ 6 (bisher § 10) Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1) in einem Reihengrab 500,00 €bisher 450,00 €

2) in einem Wahl-/Familiengrab

a.) Erstbestattung
 b.) jede weitere Bestattung
 520,00 € bisher 450,00 €
 550,00 € bisher 500,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren

1) in einem Reihengrab 250,00 € bisher 200,00 €

2) in einem Familiengrab 250,00 € bisher 200,00 €

a) Erstbestattung 250,00 € bisher 200,00 €

b) jede weitere Bestattung 250,00 € bisher 200,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte 200,00 € bisher 150,00 €

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 200,00 € bisher 150,00 €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 200,00 € bisher 150,00 €

d)in einer Urnennischenanlage 50,00 € bisher 26,00 €

- (3) Für Bestattungen an Samstagen

 wird ein Zuschlag in Höhe von 100,00 € je Beisetzung berechnet.

 Damit wird dem Wunsch Rechnung getragen, Bestattungen an diesen Tagen zu ermöglichen.
 - (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten in einer belegten Grabstelle erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

 Der Text wurde 1:1 von der Mustersatzung des HSGB übernommen.

(5) Für Personen, die bei ihrem Tode keinen Hauptwohnsitz in Laubach hatten, entscheidet der Magistrat über die Zulässigkeit der Beisetzung und die Höhe der Gebühr.

Die Regelung wurde von der bisherigen Satzung übernommen. Grund ist, da es immer noch eine Gebührenunterdekkung gibt, dass davon nur die BürgerInnen profitieren sollen.

§ 7 bisher § 11 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Umbettung einer Leiche

a) innerhalb des Friedhofs

1.500,00 €

b) nach einem anderen Friedhof

1) innerhalb der Stadt

1.500,00 €

2) in eine andere Stadt

1.000,00€

Bei den Umbettungen innerhalb des Friedhofes bzw. innerhalb der Stadt wurde gleichzeitig die notwendige Bestattungsgebühr eingefügt.

(2) Für die Umbettung einer Urne

a) innerhalb des Friedhofs

400,00€

b) nach einem anderen Friedhof

1) innerhalb der Stadt

400,00 €

2) in eine andere Stadt/Gemeinde

200,00 €

Bei den Umbettungen innerhalb des Friedhofes bzw. innerhalb der Stadt wurde gleichzeitig die notwendige Bestattungsgebühr eingefügt.

c) aus der Urnennischenanlage

50,00 €

§ 8 bisher § 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlstellen sowie Urnennischen

Der § wurde textlich so verändert, dass er übersichtlicher gelesen werden kann.

Für den Erwerb von Nutzungsrechten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

(1) Je Reihengrab für Erdbestattungen auf 30 Jahre: 700,00 € bisher 500 €

(2) Wahlgräber für Erdbestattung je Grabstelle auf 30 Jahre:700,00 € bisher 500 €

(3) Urnengrabstellen bis zu zwei Urnen auf 20 Jahre: 280,00 €bisher 200 €

(4) Urnengrabstellen bis zu vier Urnen auf 20 Jahre: 560,00 €bisher 400 €

(5) Für jede Urnennische auf 20 Jahre: 360,00 €unverändert

(6) Für Kindergräber auf 25 Jahre: 250,00 €bisher 200 €

Beratungsentwurf "Gebührenordnung zur Friedhofsordnung"

Seite 4

(7) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

a.	Je Erdgrabstelle und pro Jahr	25,00 € bisher 17 €
b.	Je Urnenplatz und pro Jahr	6,00 €bisher 5€
C.	Je Urnennische und pro Jahr	18,00 €bisher 5€
d.	Je Kindergrabstelle und pro Jahr	10,00 €bisher 8€

Die Sondergebühr für die Verlängerung von Reihengräbern ist in a. enthalten.

§ 9 bisher § 13 Gebühren für Grabräumung

Die Kosten für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden nach Aufwand abgerechnet.

Bisher wurden Pauschalbeträge für die Grabräumung erhoben. Zukünftig soll nach Aufwand abgerechnet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Laubach

Spandau Bürgermeister